



Heinrich-Hübsch-Schule

Wir sind **das** Kompetenzzentrum für Bau-, Dach-, Farb-, Karosseriebau-, Holz- und Metalltechnik in der Region Karlsruhe.

Infomappe

zum Schuljahresbeginn



Inhaltsverzeichnis

Leitbild	2
Schul- und Hausordnung.....	3
Unterrichts- und Pausenzeiten.....	4
Ferien / Unterrichtstage	5
Entschuldigungen / Beurlaubungen vom Unterricht	6
Fahrtkosteninformationen KVV-Fahrkarten / Abo.....	7
Schulsozialarbeit / Beratungslehrkraft	8-10
Schülerversicherung.....	11
Management im Handwerk (MiH).....	12
Verhalten im Alarmfall.....	13
Datenschutzerklärung / Bildaufnahmen	14
Nutzungsordnung zum Arbeiten an PCs	15-17
Infektionsschutz	18-21
Zustimmungserklärung.....	22



Leitbild

Gemeinsam mit unseren Schülerinnen und Schülern bauen wir an ihrer beruflichen Zukunft und persönlichen Weiterentwicklung.

1. Wir pflegen eine intensive Kooperation mit unseren Partnern in Handwerk und Industrie.
2. Unser Unterricht fördert Individualität, Kreativität und eigenverantwortliches Lernen.
3. Wir entwickeln unseren praxisnahen Unterricht kontinuierlich weiter. Er bietet ein breites Fundament für die handwerkliche und fachliche Aus- und Weiterbildung.
4. Für ein angenehmes Lern- und Arbeitsklima achten wir auf die Einhaltung von Regeln.
5. Die Ausstattung unserer Werkstätten und Unterrichtsräume orientiert sich am aktuellen Stand der Technik.
6. Wir gehen offen, respektvoll und fair miteinander um und begrüßen kulturelle Vielfalt.
7. Wir machen Entscheidungen transparent, sind offen für konstruktive Kritik und Veränderungen.



Schul- und Hausordnung

Das ist für uns selbstverständlich:

Wir sorgen für ein lernförderliches Unterrichtsklima.

Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.

Wir verhalten uns im Schulbereich so, dass niemand gestört oder gefährdet wird.

Wir halten das Schulgebäude sauber und gehen mit den Einrichtungen sorgsam um.

Wir befolgen die Anweisungen des Schulpersonals.

Wir haben während des Unterrichts unsere Mobilfunkgeräte ausgeschaltet, außer wenn die Benutzung ausdrücklich von der Lehrperson gestattet wird.

Wir essen nicht während des Unterrichts.

Wir verlassen die Unterrichtsräume ordentlich und aufgestuhlt.

Wir sind für unsere persönlichen Dinge selbst verantwortlich. Für Verluste oder Beschädigungen haftet die Schule grundsätzlich nicht.

Wir geben Fundsachen beim Schulpersonal ab.

Wir verständigen bei allen Unfällen sofort das Schulpersonal, notfalls den Rettungsdienst.

Das müssen wir beachten:

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schule und übt das Hausrecht aus.

Wenn sich die Lehrkraft um mehr als 5 Minuten verspätet, verständigen die Schüler das Sekretariat.

Für leihweise überlassene Lernmittel sind die Schüler haftbar.

Schüler informieren bei Änderungen ihrer persönlichen Daten den Klassenlehrer.

Treppen und Abgänge sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten.

Aushänge im Schulhaus müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Auf der Dachterrasse dürfen sich nur Techniker- und Meisterschüler aufhalten.

Rauchen sowie die Benutzung von E-Zigaretten sind nur auf ausgewiesenen Flächen für Personen ab 18 Jahren zulässig.

Alkoholische Getränke sind auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt.

Waffen und Drogen sind in der Schule verboten.

Auffällige Personen sind dem Schulpersonal zu melden.

Das Parken auf dem Schulgelände ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Wichtige Merkblätter

- *Richtlinien für das Verhalten im Alarmfall (siehe Aushänge in den Klassenzimmern).*
- *Werkstattordnungen.*
- *Merkblatt zum Schuljahresbeginn*



Unterrichts- und Pausenzeiten

Vormittags:

7.45 – 8.30 Uhr
8.30 – 9.15 Uhr

Pause

09.35 – 10.20 Uhr
10.20 – 11.05 Uhr

Pause

11.25 – 12.10 Uhr
12.10 – 12.55 Uhr

Nachmittags:

13.20 – 14.05 Uhr
14.05 – 14.50 Uhr

Pause

15.05 – 15.50 Uhr
15.50 – 16.35 Uhr

Pause

16.45 – 17.30 Uhr
17.30 – 18.15 Uhr



Schulferien im Schuljahr 2023/24

Sommerferien 2023	Do	27.07.2023	bis	Fr	08.09.2023
Brückentag	Mo	02.10.2023			
Tag der deutschen Einheit	Di	03.10.2023			
Herbstferien 2023	Mo	30.10.2023	bis	Fr	03.11.2023
Weihnachtsferien 2023/24	Fr	22.12.2023	bis	Fr	05.01.2024
Winterferien 2024	Mo	12.02.2024	bis	Fr	16.02.2024
Osterferien 2024	Mo	25.03.2024	bis	Fr	05.04.2024
Tag der Arbeit	Mi	01.05.2024			
Christi Himmelfahrt	Do	09.05.2024			
Brückentag	Fr	10.05.2024			
Pfingstferien 2024	Di	21.05.2024	bis	Fr	31.05.2024
Sommerferien 2024	Do	25.07.2024	bis	Fr	06.09.2024

Unterrichtstage

Die Schul- und Blockzeiten der einzelnen Berufsgruppen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Service.



Entschuldigungen

Ist ein Schüler im Krankheitsfall am Schulbesuch verhindert, müssen die Schule **und** der Ausbildungsbetrieb unverzüglich benachrichtigt werden.

Die Schule kann direkt über das Online-Formular auf unserer Homepage unter der Rubrik Service benachrichtigt werden.

Dauert eine Krankmeldung länger als 3 Tage, ist in jedem Fall eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen, schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler*innen von diesen selbst zu stellen. Grundsätzlich hat der Ausbildungsbetrieb seine Kenntnis davon zu bestätigen.

Eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist bei Blockschülern grundsätzlich nicht möglich.



Fahrtkosteninformation KVV-Fahrkarten / Abo

Seit dem 01.03.2023 wird in Baden-Württemberg das KVV JugendticketBW angeboten.

Geltungsbereich:

Für alle Schüler*innen unter 21 Jahren (Ausweis erforderlich), deren Wohnsitz in Baden-Württemberg liegt sowie für Auszubildende unter 27 Jahren mit entsprechendem Nachweis.

Kosten:

Barzahlung: 365 €

monatliche Abbuchung: 30,42 € im Monat (365,04 € pro Jahr)

Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 5 erhalten keine Zuschüsse und gelten als Vollzahler.

Bestellung:

Das JugendticketBW ist eine Jahreskarte und kann von Vollzahlern jederzeit bis zum 10. des Vormonats beim KVV unter www.kvv.de bestellt werden.

Anträge von Berufsschüler*innen werden von den Ausbildungsbetrieben oder Schulen unterschrieben. Das Ausbildungsende muss vom Ausbildungsbetrieb eingetragen werden.

Als Alternative gibt es weiterhin die ScoolCard.

Weitere Informationen zu den Abos finden Sie unter www.kvv.de.



Schulsozialarbeit

Judith Bentele

Dipl. Sozialarbeiterin (FH)



Die Schulsozialarbeit an der Heinrich-Hübsch-Schule bietet Unterstützung und Beratung für Schüler*innen, deren Eltern und Ausbildungsbetriebe und für Lehrer*innen.

Angebote:

- Unterstützung bei Belastungen im persönlichen, familiären oder schulischen Bereich
- Hilfe bei Suchtproblemen, finanziellen Schwierigkeiten, psychischen Problemen
- Suche nach schulischen Unterstützungsangeboten
- Hilfe bei Konflikten im Betrieb und bei Fragen zur Ausbildung
- Hilfe bei Konflikten in der Klasse / Mobbing
- Suche nach Hilfsangeboten und Vermittlung an Fachdienste
- Unterstützung im Umgang mit Behörden
- Organisation von Gruppen- oder Klassenangeboten

Das Angebot der Schulsozialarbeit ist freiwillig und kostenlos. Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt:

Telefon: 0721 133-4622
Mobil: 01573 5642856
Mail: judith.bentele@huebsch.karlsruhe.de
judith.bentele@af-ka.de

Erreichbarkeit:

- Montag – Donnerstag von 09.00 Uhr – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- Raum 381, 3. OG

Die arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit wird gefördert von:

Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH (afka)

Daimlerstr. 8
76185 Karlsruhe





Beratungslehrer

Andreas Pichler



Laut Schulgesetz ist Beratung ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen und auch Aufgabe eines jeden Lehrers. Die Komplexität des Schulalltags erfordert aber häufig eine Beratung, die in einem geschützten Rahmen ohne Zeitdruck stattfinden kann. Für diese Beratung wurden von den Regierungspräsidien an den Schulen Beratungslehrer bestellt, die durch eine zusätzliche Ausbildung qualifiziert wurden.

Angebote:

- Schullaufbahnberatung
- Unterstützung bei Problemen in der Ausbildung
- bei Fragen in den Bereichen Lernen, Motivation und Konzentration
- Hilfe bei Unsicherheiten und schulbezogenen Ängsten
- bei herausfordernden sozialen Situationen unter Schülerinnen und Schülern
- Begleitung bei persönlichen Problemen

Das Angebot der Beratungslehrkraft ist freiwillig und kostenlos. Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt:

Telefon: 0721 133-4483

Mail: andreas.pichler@zsl-rska.de

Erreichbarkeit:

- nach Vereinbarung
- Raum 421, 4. OG



Sonderpädagogischer Dienst

Michael Zimmermann

Sonderpädagoge



Der Sonderpädagogische Dienst an der Heinrich-Hübsch-Schule bietet Unterstützung und Beratung für Schüler*innen, deren Eltern und Ausbildungsbetriebe und für Lehrer*innen.

Angebote:

- Unterstützung bei Lernstrategien
- Unterstützung bei schlechten Noten
- Unterstützung bei Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten
- Nachhilfe in Einzel- oder Gruppenlösungen
- Beratung zum Thema Nachteilsausgleich
- Hilfe bei Konflikten im Betrieb oder in der Schule

Das Angebot des Sonderpädagogischen Dienstes ist freiwillig und kostenlos. Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht.

Kontakt:

Telefon: 0721 133-4801

Mail: michael.zimmermann@huebsch.karlsruhe.de

Erreichbarkeit:

- Raum 422, 4. OG



Schülerversicherung

I.	<p>Gesetzliche Unfallversicherung <u>Träger:</u> Unfallkasse BaWü in Karlsruhe Unsere Schüler sind gesetzlich gegen Unfälle versichert. <u>Versicherungsschutz umfasst:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle schulischen Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Wanderungen, Besichtigungen) ▪ Unterricht und Pausen, sowie Aufenthalt im Schulgebäude bei Freistunden ▪ Schulweg (bzw. der Weg zu oder von einer schulischen Veranstaltung) <p><u>Versicherungsschutz umfasst nicht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ private Erledigungen außerhalb des Schulbereiches, auch während der Pausen ▪ Sachschäden
II.	<p>Schülerzusatzversicherung <u>Träger:</u> Badischer Gemeindeversicherungsverband Der Beitrag wird durch den Schulträger entrichtet <u>Versicherungsschutz umfasst:</u></p> <p><u>Unfallversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei privaten Tätigkeiten der Schüler im Rahmen des Schulbesuches ▪ Abweichen vom Schulweg ▪ Verlassen des Schulgebäudes in Freistunden oder in der Mittagspause ▪ private Tätigkeiten der Schüler im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen <p><u>Leistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Invaliditätsleistung mit Progression 225 % bis 135.000 €, Invaliditätsgrundsumme 60.000 € ▪ Es soll gewährleistet sein, dass der Schüler einen möglichst lückenlosen Versicherungsschutz vom Verlassen des Wohnhauses bis zur Rückkehr genießt. ▪ Nicht versichert sind Unfälle, für die gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. <p><u>Sachschadenversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kostenübernahme bei Unfall oder unfallähnlichem Ereignis für Reparatur oder Ersatz von Brillen, Kleidungsstücken, Schulsachen. ▪ Foto-, Filmapparate, Videogeräte, Mobiltelefone, elektrische und elektronische Geräte und Sportsachen sind nur versichert, wenn diese Sachen auf Anweisung der Schule für Unterrichtszwecke mitgebracht werden. ▪ Eine Entschädigung erfolgt nur, falls die Kosten nicht von einer vorleistungspflichtigen Versicherung erstattet werden. Bei einer Entschädigung wird der Zeitwert berücksichtigt. (Im Höchstfall bis 500 €) <p><u>Haftpflichtversicherung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ deckt Schäden ab, die ein Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch Dritten zufügt, sofern er deswegen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird und anderweitiger Haftpflichtversicherungsschutz nicht besteht. Die Haftpflichtversicherung reguliert berechnete Schadensersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab. ▪ Versicherungssummen: 3.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden, ▪ 100.000 € für Vermögensschäden
III.	<p>Fahrradversicherung Wird nicht mehr über die Schule vermittelt</p>
IV.	<p>Dienstreisekaskoversicherung für Eltern, Schüler, Elternvertreter und sonstige Privatpersonen</p> <p><u>Umfang der Versicherung:</u> versichert Schäden an Fahrzeugen von Eltern, Schülern, Elternvertretern und sonstigen Privatpersonen. Voraussetzung dafür ist, dass die Fahrzeuge im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung eingesetzt werden und die Fahrt im Auftrag oder im Interesse der Schule erfolgte.</p> <p><u>Dauer:</u> Beginn mit Antritt der Fahrt und erlischt mit deren Beendigung.</p> <p><u>Voraussetzung:</u> Fahrten von Eltern und Schülern sind von der Schulleitung genehmigt bzw. die Fahrten von Elternvertretern sind der Schulleitung angezeigt worden. Fahrziel, -zweck, Name des Fahrers und das Kennzeichen müssen in einer Liste eingetragen werden.</p> <p><u>Beitrag:</u> Je Fahrzeug und Reisetag 5 €.</p> <p><u>Höchstentschädigungsleistung:</u> 30.000 € je Schadensfall</p> <p><u>Selbstbeteiligung:</u> 325 €</p> <p>gilt nicht für Lehrer!!! Hier zählt der Dienstreiseschutz durch beantragte und genehmigte Dienstreise.</p>



Management im Handwerk (MiH)

Die Heinrich-Hübsch-Schule bietet für Lehrlinge aller Fachrichtungen mit höheren Bildungsabschlüssen das Programm „Management im Handwerk“ an.
Unterrichtsfächer sind:

**Technisches Englisch
Computertechnik
Management im Handwerk**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind **vom Unterricht in Deutsch, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftskunde, Englisch und EDV-Grundlagen befreit.**

In der **Abschlussprüfung** nehmen sie an ihrer Stammschule (in der Regel ohne Anmeldenoten) an der Wirtschaftskundeprüfung teil, da dieser Teil der Kammerprüfung ist. Die notwendigen Inhalte sind über das Fach Management im Handwerk abgedeckt.

Anstelle der Prüfung in Deutsch und Gemeinschaftskunde findet die dreiteilige Prüfung im Fach Management im Handwerk an der Heinrich-Hübsch-Schule statt. Dessen Endnote, die Abschlussnote des CT-Unterrichts sowie die Wirtschaftskundenote kommen in der Regel in das **Abschlusszeugnis der Berufsschule.**

Die erfolgreichen Teilnehmer erhalten neben dem Facharbeiterbrief von der Kammer den Abschluss als **Managementassistent des Handwerks.** Dieser ermöglicht die Zulassung zum Ausbildungsgang „Betriebswirt des Handwerks“ und wird von den Kammern außerdem als Teil III der Meisterprüfung (Wirtschaft und Recht) anerkannt.

Das Programm ist im Grundsatz auf drei Jahre angelegt. Im Hinblick auf die individuell unterschiedlichen Laufzeiten der Ausbildungsverträge versuchen wir die für den Einzelfall optimale Lösung zu finden.

Unterrichtsbeginn ist am Montag, 18.09.2023, 13.20 Uhr, Raum 304.

Ansprechpartner ist Herr Musso Tel. 0721/133-4886
E-Mail: peter-paul.musso@huebsch.karlsruhe.de

Heinrich-Hübsch-Schule, Fritz-Erler-Str. 16, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721/133-4801, Fax 0721/133-4809
E-Mail sekretariat@huebsch.karlsruhe.de



Verhalten im Alarmfall

Der Flucht- und Rettungsplan im Klassenzimmer ist zu beachten

1. Schüler verständigen beim Bemerkten eines Brandes sofort einen Lehrer, das Sekretariat oder einen Hausmeister.
2. Bei Gefahr im Verzug kann der Alarm durch jeden Lehrer oder sonstigen Bediensteten ausgelöst werden (Brandmelder im Schulhaus). Feueralarm wird durch einen an- und abschwellenden Heulton gegeben. Der Amokalarm wird durch folgendes, zweiminütiges Alarmsignal ausgelöst: 3-mal kurzes Läuten, 3-mal langes Läuten, 3-mal kurzes Läuten.
3. Die Direktion oder die Personen aus Absatz 2 verständigen bei Bedarf sofort den Rettungsdienst oder die Polizei über den Amtsanschluss:

Notruf	0-112
Polizei	0-110
Polizeirevier Marktplatz	0-666-3311

4. Handfeuerlöscher befinden sich in den Kästen neben jedem Treppenaustritt, außerdem in den Werkstatträumen.
5. Fluchtwege (Flure, Treppenhäuser) von Hindernissen freihalten. Fluchttüren stets unverschlossen halten. Das zentrale Treppenhaus ist kein Fluchtweg!
6. Bei Alarm Klassenzimmer unter Aufsicht des aktuell für die Klasse zuständigen Lehrers verlassen. Klassenbuch mitnehmen (siehe Absatz 8)! Panik vermeiden! Auf Ruhe und Ordnung achten! Schulhaus durch den Notausgang verlassen, der dem Klassenzimmer am nächsten liegt. Sammelplatz aufsuchen!

Sammelplatz ist der:

Kronenplatz

7. Nach Verlassen des Klassenraums davon überzeugen, dass niemand im Schulgebäude zurückgeblieben ist. Fenster und Türen schließen, aber nicht abschließen.
8. Am Sammelplatz: Vollständigkeit der Klasse anhand des Klassenbuchs feststellen!
9. **Vollständigkeit der Klasse an den Abteilungsleiter melden.** Dieser meldet die Vollständigkeit der Abteilung an die Schulleitung.
10. Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, im Klassenzimmer bleiben bis Rettung kommt; oder Schüler in einen Raum führen, der von der größten Gefahr möglichst weit entfernt ist. Dort Türen schließen und Fenster öffnen. Signal geben!
11. Außer den Rettungsmannschaften betritt niemand mehr das Schulgebäude.
12. Die Schulleitung gibt bekannt, wann der Schulbetrieb wiederaufgenommen werden kann.



Einwilligung in die Veröffentlichung und Verbreitung von Bildaufnahmen und die Übermittlung personenbezogener Schülerdaten

Als Schule wollen wir unsere vielfältigen Aktivitäten medial präsentieren und auf unserer Schulhomepage, in Schülerzeitungen und Broschüren sowie in Berichten für die Tageszeitung darstellen. Zur Illustration sollen auch Fotos aus dem Schulleben verwendet werden, auf denen Schülerinnen und Schüler individuell erkennbar sind. Aus rechtlichen Gründen ("Recht am eigenen Bild") ist hierzu grundsätzlich Ihre Einwilligung erforderlich, sofern sich die Schule nicht auf eine der rechtlich zulässigen Ausnahmen berufen kann.

Mit der Unterschrift auf der Zustimmungserklärung auf Seite 21 räumen Sie der Heinrich- Hübsch- Schule Karlsruhe hiermit das Recht ein, von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Unterrichts oder von schulischen Veranstaltungen Bildaufnahmen zu machen und diese in Druckwerken der Schule bzw. auf der Schulhomepage abzubilden. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Nur wenn datenschutzrechtlich zulässig und in begründeten Einzelfällen, soll auch der Name mit der Bildaufnahme veröffentlicht werden, z. B. wenn besondere Leistungen einzelner Schülerinnen oder Schüler hervorgehoben werden sollen. Von dieser Möglichkeit wird die Schule aber nur sehr eingeschränkt Gebrauch machen.

Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung zu den nachstehenden Verarbeitungsformen:

- Personenabbildungen als Porträt (z.B. Sitzpläne, Personalbogen, Preise)
- Namensnennung bei Preisen und Belobigungen (z.B. Abschlussprüfung, Stoberpreis)
- Personenabbildungen in einer Gruppe mit und ohne Namensnennung (z.B. schulische Veranstaltungen, Projekte, Schüleraustausch)

Diese personenbezogenen Daten werden genutzt für Veröffentlichungen in Druckwerken der Schule sowie zur Übermittlung an Tageszeitungen, Amtsblätter und nicht kommerzielle Stellen wie z.B. Fördervereine.

In der Bildergalerie der Schulhomepage werden ausschließlich Personenabbildungen in einer Gruppe ohne Namensnennung veröffentlicht. Bei Einzelabbildungen ist eine gesonderte Einwilligungserklärung erforderlich.



Nutzungsordnung und Hinweise zum Arbeiten an PC's und in den Multimediaräumen

Für die unterrichtliche Nutzung steht den Schüler*innen ein Zugang zum Internet sowie ein E-Mail-Account zu Verfügung. Alle Beteiligten sind aufgefordert zu einem reibungslosen Betrieb beizutragen und die notwendigen Regeln einzuhalten.

Passwörter

- Sie erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit Sie sich an allen vernetzten Computern und an der E-Learning-Plattform anmelden können.
- Vor der ersten Benutzung muss gegebenenfalls das eigene Benutzerkonto, der Account, frei geschaltet werden; ohne individuelles Passwort darf die vernetzte Umgebung (lokales Netz bzw. E-Learning-Plattform) nicht genutzt werden.
- Für Handlungen, die unter Ihrer Nutzerkennung erfolgt sind, werden Sie ggf. verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten mit einem fremden Zugang ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies umgehend der betreffenden Person oder dem Netzverantwortlichen mitzuteilen.
- Nach Beendigung der Nutzung haben Sie sich ordnungsgemäß abzumelden.

Verbotene Nutzungen

- Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten.
- Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden.
- Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen.

Datenschutz und Datensicherheit

- Die Heinrich- Hübsch- Schule ist in Wahrnehmung ihrer Dienstaufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.
- Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres/-Ausbildungsjahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches begründen. Die Heinrich- Hübsch- Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben Gebrauch machen.
- Die Heinrich- Hübsch- Schule sichert weiter zu, dass der Datenverkehr nicht statistisch ausgewertet wird.



Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

- Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- **Fremdgeräte** dürfen nicht an Computer (Ausnahme: USB-Sticks, Memorykarten, Camcorder) oder an das Netzwerk angeschlossen werden.
- Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (zum Beispiel Grafiken) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Heinrich- Hübsch- Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

Schutz der Geräte

- Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.
- Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet, deshalb ist während der Nutzung in den Computerräumen Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

- Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für Zwecke genutzt werden, die mit Ihrer Ausbildung zusammenhängen. Hierzu zählt auch ein elektronischer Informationsaustausch, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der Ausbildung / dem Unterricht an der Schule im Zusammenhang steht.
- Das Herunterladen von großen Dateien oder **Anwendungen** ist nur mit Einwilligung der betreffenden Lehrkraft zulässig.
- Die Heinrich- Hübsch- Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich.
- Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.
- Bei der Weiterverarbeitung sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden und Veröffentlichen von Informationen in das Internet

- Werden Informationen in das Internet versandt, sind die allgemeinen Umgangsformen zu beachten.
- Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.



- Die Veröffentlichung von fremden Inhalten (Fotos und Materialien) im Internet ist nur mit der Genehmigung des Urhebers gestattet. So dürfen z. B. Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis

- Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der Fachbereiche.
- Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Sie versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen.
- Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Haus- bzw. Schulordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Schule in Kraft.

Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungs-berechtigung für das Netz und die Arbeitsstation dienstrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über **Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** oder andere **Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besondere günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.



Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverarbeitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten.

Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Belehrung gem. § 34 ABS. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Wenn Sie eine **ansteckende Erkrankung** haben und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besuchen, in die Sie jetzt eintreten wollen, können Sie andere Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer anstecken.

Um dies zu verhindern möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollen Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose oder durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen in Deutschland nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. bei Ihnen eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. Sie unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leiden und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Krankheiten sind unterschiedlich.

Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Diese Infektions- bzw. Verbreitungswege erklären, warum in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der aufgezählten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen; Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Hausarzt wird Ihnen -bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.



Müssen Sie zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrerinnen oder Lehrer angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die anderen Schüler bzw. deren Eltern **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren müssen.

Manchmal werden von Personen Erreger aufgenommen, ohne dass sie erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung von den Betroffenen noch längere Zeit ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Angehörigen der Lehrerschaft. Im Infektionsschutzgesetz ist daher vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhrbakterien nur **mit Genehmigung und nach Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung, d.h. in eine Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren** oder **hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall dürfen Sie die Schule nicht besuchen.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „Ausscheider“ oder eine möglicherweise infizierte, nicht jedoch erkrankte Person können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen soeben geschilderten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Name:

Klasse:

Zustimmungserklärung

Die folgenden Hinweise und Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen:

- Schul- und Hausordnung (Seite 3)
- Regelungen zum Unterrichtsbesuch (Seite 6)
- Bestimmungen zum Infektionsschutz (Seite 18-21)

Die Regelungen zum Datenschutz/Bildaufnahmen (Seite 14) sowie die Nutzungsordnung zum Arbeiten an PCs (Seite 15-17) habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit den festgelegten Regeln einverstanden. Mir ist bekannt, dass die Heinrich-Hübsch-Schule Karlsruhe den Datenverkehr protokolliert und durch Stichproben überprüft. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Nutzungsberechtigung und muss mit dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen. Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind weitere zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Ort, Datum

Unterschrift